

Der Erfolg der vorliegenden Richtlinie hängt von einer engen Zusammenarbeit und kohärenten Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene ab. Genauso wichtig sind jedoch Information, Konsultation und Einbeziehung der Öffentlichkeit, einschließlich der Nutzer.

(Aus den Erwägungsgrundsätzen der Wasserrahmenrichtlinie)



Badende am 1. Internationalen Elbe-Badetag in Winsen (Luhe). Foto: Archiv DUH

Um eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Wassernutzer, an der Erstellung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete sicherzustellen, ist es nötig, über geplante Maßnahmen in geeigneter Weise zu informieren und über deren Fortschreiten zu berichten, damit die Öffentlichkeit einbezogen werden kann, ehe endgültige Entscheidungen über die nötigen Maßnahmen getroffen werden.

(Aus den Erwägungsgrundsätzen der Wasserrahmenrichtlinie)



Treffen des „Netzwerks Flußlandschaften“ an der Elbe in Magdeburg.

Verbandsübergreifende Arbeit auf der Ebene von Flußeinzugsgebieten

Die Bundesländer haben sich darauf verständigt, die Flussgebietseinheiten jeweils in Koordinierungsräume und weiter in Bearbeitungsgebiete zu unterteilen. Diese orientieren sich sinnvollerweise meist an den Grenzen der jeweiligen Flusseinzugsgebiete. Die Umwelt- und Naturschutzverbände arbeiten derzeit auch weitgehend angelehnt an die Strukturen der Bundesländer. Das kann eine flussgebietsorientierte Arbeit erschweren. Die Wasserrahmenrichtlinie ist den meisten Akteuren bekannt, ihre konkrete Umsetzung ist oft noch weitgehend unklar. Wesentlich für die erfolgreiche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wird die aktive Zusammenarbeit der verschiedenen Umwelt- und Naturschutzverbände über Landes- und Verbandsgrenzen hinweg sein.

Die Flußgebietseinheiten in Deutschland

Flußgebietseinheit ELBE

Kontaktadresse Behörden:
Flussgebietsgemeinschaft Elbe
Fürstenwallstr.
39104 Magdeburg

Kontaktadressen Verbände:
BI „Pro ELBE Magdeburg“
Angela Stephan
stephan-magdeburg@t-online.de
Telefon: (039200) 67803

Netzwerk Flusslandschaften
BUND-Elbeprojekt
Dr. Ernst Paul Dörfler
Badetzer Straße 10
Steckby 39264
http://surf.to/elbe

Karte: UBA, 2002

Die Koordinierungsräume an der Elbe

Koordinierungsraum HAVEL

Kontaktadresse Behörde:
LUA Brandenburg
Berliner Str. 21-25
14467 Potsdam
infoline@lua.brandenburg.de
0331-2323-0
Fachliche Beratung:
Dr. René Schenk

Kontaktadresse Verbände:
Landesbüro der anerkannten
Naturschutzverbände
Lindenstr. 34
14467 Potsdam
(0331) 2776-262
LB-naturschutzverbaende@t-online.de

Karte: Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)

Die Bearbeitungsgebiete im Koordinierungsraum Havel

Bearbeitungsgebiet UNTERE SPREE II

Kontaktadresse Behörde:
Senatsverw. f. Stadtentw.
Abt. VIII - Integr. Umwelts.
Herr Rehfeld-Klein
Brückenstraße 6, 10173 Bln.
Tel.: (030) 9025-2003

Kontaktadresse Verbände:
GRÜNELIGA e.V.
Michael Bender
Prenzl. Allee 230, 10405 Bln.
Tel.: (030) 4433 91 44
wasser@grueneliga.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (BLN)
Manfred Schubert
Potsdamer Str. 65, 10785 Bln.
(030) 26 55 08 64 / 65
BLN@ipn-b.comlink.apc.org

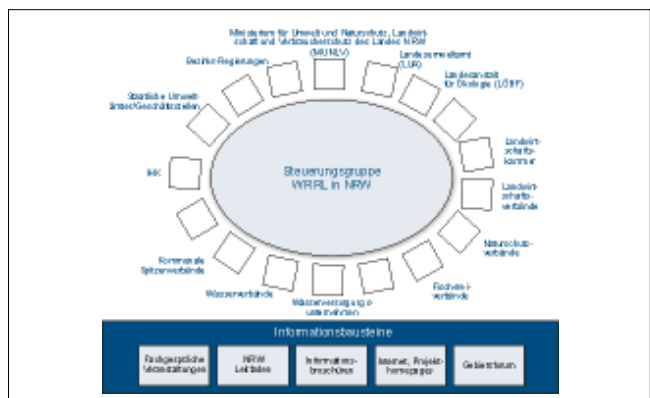
Von den zehn deutschen Flußeinzugsgebieten wollen wir am Beispiel der Elbe die Koordinierungsräume und eine mögliche Beteiligung der Verbände auf verschiedenen Ebenen darstellen. Die Wasserrahmenrichtlinie fordert die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bewirtschaftungsplan auf der Ebene der Flußeinzugsgebiete. Das Einzugsgebiet der Elbe umfaßt etwa 148.000 km² und ist damit für den einzelnen Bürger kaum überschaubar.

Die Havel ist, bezogen auf das Einzugsgebiet, der größte Zufluß der Elbe. Allein im Einzugsgebiet der Havel gibt es mehr als 30.000 km Fließgewässer. Wollte ein Mensch alle diese Gewässer ablaufen, dann bräuchte er dazu mehr als 2 Jahre, vorausgesetzt, er wäre jeden Tag 8 Stunden lang unterwegs. Das Beispiel macht deutlich, dass es sehr schwierig ist, eine Beteiligung in großen Flußgebieten für den einzelnen Bürger nachvollziehbar zu gestalten.

Die Umweltverbände fordern daher eine bessere Einbeziehung der Öffentlichkeit in kleineren Teileinzugsgebieten. Zur Erarbeitung der grundlegenden Daten und Aufstellung der Bewirtschaftungspläne müssen ohnehin kleinere Gebiete eingeteilt werden, die als Bearbeitungsgebiete bzw. Betrachtungsräume bezeichnet werden. In diesen Gebieten kann schon bei der Datenerfassung, beispielsweise bei Einordnung der „erheblich veränderten Gewässer“ eine Information und Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgen.

Frühzeitige Beteiligung

Die zuständigen Behörden sind angehalten, die „interessierte Öffentlichkeit“ möglichst früh und umfassend zu beteiligen. Wir müssen eine solche gute Beteiligung einfordern, um unsere Anliegen effektiv einbringen zu können, nicht erst, wenn die Bewirtschaftungspläne schon auf dem Tisch liegen. Eine Vorreiterrolle bei der Öffentlichkeitsbeteiligung spielt das Land Nordrhein-Westfalen, dort gab es schon im Jahr 2002 Gebietsforen bzw. Beiräte zur Umsetzung der WRRL (siehe Abbildung unten), an denen auch Vertreter der Umweltverbände regelmäßig teilnehmen.



Die Steuerungsgruppe zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen. Hier sind auch die Umweltverbände vertreten.

WRRL, Artikel 14

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung dieser Richtlinie, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sie für jede Flussgebietseinheit folgendes veröffentlichen und der Öffentlichkeit, einschließlich den Nutzern, zugänglich machen, damit diese Stellung nehmen kann:

- a) einen Zeitplan und ein Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen, und zwar spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;
- b) einen vorläufigen Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, und zwar spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht;
- c) Entwürfe des Bewirtschaftungsplans für die Einzugsgebiete, und zwar spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht. Auf Antrag wird auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen gewährt, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden.

(2) Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, räumen die Mitgliedstaaten für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten ein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die aktualisierten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.



Bild oben: Das Elbe-Hochwasser strömt durch einen Deichbruch. Foto: M. Zebisch
Unten: Anwohner in Dresden betrachten gespannt das Ansteigen des Elbepegels.



GRÜNE LIGA e.V.
Bundeskontaktstelle Wasser
Michael Bender
Prenzlauer Allee 230; 10405 Berlin
Tel: +49 (0)30 44 33 91 44
Fax: +49 (0)30 44 33 91 33
Web: www.wrll-info.de
E-Mail: wasser@grueneliga.de
Konzeption & Fotos:
Stephan Gunkel, [rivernet@gmx.de](mailto:rivrnet@gmx.de)